

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Rheiner Windpark GmbH & Co.KG mit Datum vom 27.02.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Mit Bescheid vom 05.03.2025 wurde im Rahmen eines Repowering-Verfahrens gem. § 16b BImSchG eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in der Gemarkung Rheine l.d.Ems, Flur 31, Flurstück 7 unter dem Aktenzeichen 67/3-566.0011/24/1.6.2 - 9948510 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 8 i.V.m. § 19 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der bereits genehmigten Windenergieanlage ohne bauliche Veränderungen oder ohne Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Bau-recht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 11.03.2026 bis zum Ablauf des 24.03.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Stadt Rheine befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Stadt Rheine einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (11.03.2026 bis zum Ablauf des 24.03.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (24.03.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 02.03.2026
Az.: 67/3-566.0003/26/1.6.2

Im Auftrag

Schwarte